

2515 037

1104

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 98/67

URTEIL

Verkündet am

27. Juni 1968

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, [REDACTED], D [REDACTED] bahn [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Bertha Lotte C [REDACTED] geb. N [REDACTED], M [REDACTED],
F [REDACTED]/USA, [REDACTED] East D [REDACTED] Highway,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. August 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1901 in Stettin geborene Klägerin erlernte seit 1925 im Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg den Beruf der Krankenschwester und arbeitete anschließend als Schwester im gleichen Krankenhaus. Im März 1939 gab sie ihre Stellung auf und wanderte wegen ihrer jüdischen Abstammung nach England aus. Sie lebt heute in den USA.

- 3 -

Die Klägerin hat ihren Beruf auch in der Emigration ausgeübt, hierbei jedoch zunehmend Schwierigkeiten gehabt. Sie hat von Geburt an einen Wolfsrachen und eine Hasenscharte und leidet an einem hierdurch bedingten Sprachfehler. Sie hat Ansprüche wegen Gesundheitsschadens angemeldet und dazu vorgetragen, ihr Sprachfehler habe sich auf Grund der Verfolgung wesentlich verschlimmert. Die Verschlimmerung gehe unter anderem auf einen Vorfall kurz vor ihrer Auswanderung zurück. Eines Nachts seien Gestapobeamte in das Krankenhaus gekommen und hätten Ärzte und Schwestern aus den Betten geholt, um sie in ein KZ-Lager zu bringen. Sie selbst habe sich in einem anderen Flügel aufgehalten und sei nur durch Zufall der Festnahme entgangen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag durch Bescheid vom 2. Juni 1960 abgelehnt, weil die Sprachstörung der Klägerin auf der angeborenen Mißbildung beruhe. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr wegen Verschlimmerung eines angeborenen Sprachfehlers und wegen Nervenstörung Heilbehandlung zu gewähren und festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihr als Entschädigung wegen Gesundheitsschadens eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. Oktober 1953 und eine Verletztenrente ab 1. November 1953 auf Grund einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 %, der Einstufung in den gehobenen Dienst und der Anwendung eines angemessenen Hundertsatzes zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr im wesentlichen stattgegeben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe :

Das Berufungsgericht hält es auf Grund des von ihm eingeholten Obergutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Bürger-Prinz für wahrscheinlich, daß der angeborene Sprachfehler der Klägerin durch die Verfolgung richtunggebend verschlimmert worden sei. Als das einschneidende Ereignis, das die Verschlimmerung in erster Linie verursacht habe, sieht das Berufungsgericht mit dem Sachverständigen den nächtlichen Abtransport der anderen Schwestern vor den Augen der Klägerin an. Es stützt sich dabei ebenso wie der Sachverständige auf deren Angaben in ihrem Formularantrag vom 26. Januar 1959. Das beklagte Land hat in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bestritten, daß der von der Klägerin geschilderte Abtransport der Ärzte und Schwestern sich tatsächlich ereignet habe, und zu diesem Beweisthema Zeugen benannt. Dieses Vorbringen und die Beweisanträge des beklagten Landes hat das Berufungsgericht in sinngemäßer Anwendung des § 279 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückgewiesen.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Vernehmung der vom beklagten Land benannten Zeugen abgelehnt hat, sind nicht frei von Rechtsfehlern.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß ein tatsächliches Vorbringen auch im Entschädigungsrechtsstreit als verspätet zurückgewiesen werden kann. Nach § 209 Abs. 1 BEG gelten für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften der ZPO sinngemäß; dabei ist den Besonderheiten des Entschädigungsprozesses Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist vor allem, daß die Bestimmungen der ZPO über die Zulassung neuer Partei-

vorbringens dem Verhandlungsgrundsatz des Zivilprozesses entspringen, während der Entschädigungsrichter von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben hat (§ 176 Abs. 1 BEG). Andererseits besteht im Entschädigungsprozeß aber auch eine Mitwirkungspflicht der Parteien. Aus ihr folgt, daß eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens, sei es nach § 529 ZPO oder nach § 279 ZPO, jedenfalls nicht ausgeschlossen ist (vgl. BGH RzW 1965, 236; 1966, 372 = LM ZPO § 529 Nr. 23/24).

Nicht zu beanstanden ist weiter die Annahme des Berufungsgerichts, daß auch einfaches Bestreiten als Verteidigungsmittel und nachgeholtes Bestreiten demgemäß als ein nachträglich vorgebrachtes Verteidigungsmittel im Sinne des § 279 ZPO anzusehen ist. Dies entspricht der ganz herrschenden Meinung, der sich der Bundesgerichtshof bereits in der Entscheidung BGHZ 12, 49, 51 angeschlossen hat.

Zu Unrecht rügt die Revision ferner, daß das Berufungsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 279 Abs. 1 ZPO nicht begründet habe. Richtig ist, daß ein Berufungsgericht, wenn es Vorbringen als verspätet zurückweist, in seinem Urteil angeben muß, worauf es sich dabei stützt, damit das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob die in § 279 ZPO aufgestellten Rechtsbegriffe richtig angewandt worden sind. Das ist hier geschehen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, für das beklagte Land sei seit der ersten richterlichen Verfügung in der Berufungsinstanz erkennbar gewesen, daß das Gericht die Darstellung der Klägerin seiner Entscheidung zugrunde legen wollte; der Rechtsstreit habe in der Berufungsinstanz nahezu fünf Jahre geschwebt; das beklagte Land habe reichlich Zeit und Gelegenheit gehabt, den von der Klägerin vorgetragenen Verfolgungstatbestand

zu prüfen und etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen, Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht, wenn es dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, das nachgeholte Vorbringen des beklagten Landes wegen grober Nachlässigkeit in der Prozeßführung und nicht wegen Verschleppungsabsicht zurückweisen wollte.

Es hat dabei jedoch verkannt, daß das Zurückhalten von Verteidigungsmitteln nicht ohne weiteres als grobe Nachlässigkeit bewertet werden darf. Eine Partei handelt nur dann grob nachlässig, wenn sie die erforderliche prozessuale Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt. Ob das der Fall ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Hier hat das beklagte Land, wenn man seinem Vorbringen folgt, die Klägerin anfänglich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, daß sie die Unwahrheit gesagt habe; es will es ~~will~~ angenommen haben, daß der Klage bereits aus anderen Gründen der Erfolg versagt bleiben würde. Schon hiernach bestehen Bedenken gegen die Annahme einer grogen Nachlässigkeit. Im Zivilprozeß fehlt es anerkanntermaßen an der in § 279 Abs. 1 ZPO (ebenso wie in § 529 Abs. 2 ZPO) vorausgesetzten besonders schweren Sorgfaltspflichtverletzung, wenn eine Partei Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückhält, um den Gegner zunächst noch zu schonen (vgl. z.B. RG JW 1930, 549; HRR 1931, 877). Im Entschädigungsprozeß kann mindestens für einen Fall wie den vorliegenden nichts anderes gelten. Es würde dem Zweck des Entschädigungsrechts zuwiderlaufen, wenn der Entschädigungspflichtige ohne Not und nur aus formalen Gründen gezwungen wäre, die Glaubwürdigkeit des Verfolgten anzuzweifeln. Hinzu kommt hier aber noch eine Reihe weiterer besonderer Umstände. Dem von der Klägerin geschilderten Vorfall am Israelitischen Krankenhaus kam ursprünglich keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Die Klägerin hatte mit ihrem Entschädigungsantrag eine von Dr. Nathan ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt, in der ausgeführt wird, die starken Aufregungen während der nationalsozialistischen Zeit, die Flucht aus Deutschland und die Schwierigkeiten der Umstellung in Amerika hätten ihren Nervenzustand stark erschüttert. Die Entschädigungsbehörde hatte den Antrag abgelehnt, weil bei der Klägerin nach dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Golubovic keine Leiden vorhanden seien, die auf nationalsozialistischer Verfolgung beruhten. Demgemäß war vor dem Landgericht nur die Frage im Streit gewesen, ob die Leiden der Klägerin verfolgungsbedingt seien. Das beklagte Land hatte im ersten Rechtszug abgesiegt. Es mußte daher auch zu Beginn des zweiten Rechtszuges nicht unbedingt damit rechnen, daß es auf bestimmte einzelne Angaben der Klägerin über die Art der erlittenen Verfolgung ankommen würde. Dazu bestand selbst dann noch kein zwingender Anlaß, als der Sachverständige Dr. Lungwitz eine "Schreckreaktion" der Klägerin annahm; denn er bezifferte die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung nur auf 10 % für die Zeit vom Januar bis März 1939. Dr. Shellow, dessen Privatgutachten die Klägerin vorlegte, kam zwar in der Frage der Verfolgungsbedingtheit zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis. Seinen Darlegungen war jedoch noch nicht zu entnehmen, daß es auf einen bestimmten Vorgang entscheidend ankommen könnte; die verursachenden Faktoren ihrer Krankheit lägen, so führte es aus, in der Schreckensnacht und, noch wichtiger, in dem völligen Verlust ihrer sozialen Stellung und dem Abbrechen ihrer Umgebung. Erst in dem Obergutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Bürger-Prinz, das den Parteien im April 1966 zuging, wurde der von der Klägerin beschriebene Vorfall am Israelitischen Krankenhaus eindeutig in den Vordergrund gerückt. Er wurde daraufhin vom dem beklagten Land alsbald in einem vorbereitenden Schriftsatz vom 18. Mai 1966 mit Nichtwissen bestritten. Diese Besonderhei-

ten des Verfahrensablaufs hätten nicht außer Betracht bleiben dürfen. Infolge ihrer Außerachtlassung hat das Berufungsgericht den Begriff der groben Nachlässigkeit überspannt, wenn es gemeint hat, bei der gegebenen Sachlage sei § 279 Abs. 1 ZPO anwendbar.

Wegen dieses Verfahrensfehlers muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, ohne daß es noch auf weitere Revisionsrügen ankäme. Zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Bökelmann